

Luzern, 11. November 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 418**

Nummer: P 418
Eröffnet: 24.03.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.11.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1260

Postulat Schuler Josef und Mit. über ausreichende Plakatstellen für Wahlen und Abstimmungen

Unser Rat hat in den letzten Jahren verschiedentlich Anpassungen an der Reklameverordnung vorgenommen, unter anderem auch aufgrund von politischen Vorstößen, die unterstützt wurden. Auch für das im vorliegenden Postulat geäusserte Anliegen hat unser Rat grundsätzlich Verständnis, kann doch die ungleiche Regelung in den Gemeinden Schwierigkeiten beim Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten und eine Ungleichbehandlung nach sich ziehen. Dennoch erachten wir eine Anpassung der Reklameverordnung in die mit dem Postulat beantragte Richtung nicht als angezeigt. Dies aus folgenden Gründen:

Die im Postulat angesprochene freie politische Meinungsäusserung geniesst mit Art. 16 der Bundesverfassung ([BV](#)) Verfassungsrang. Dasselbe gilt aber auch für die in Art. 26 BV verankerte Eigentumsgarantie sowie die Gemeindeautonomie, welche aus Art. 50 BV hervorgeht. Diese drei Grundrechte gilt es in Einklang zu bringen. Mit Blick auf die Eigentumsgarantie muss für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten – sei dies im Einzelfall oder generell, etwa aufgrund einer vertraglichen Einigung der Gemeinde mit den Landbesitzenden – das Einverständnis der jeweils betroffenen Grundeigentümerschaften vorausgesetzt werden. Ohne deren Einverständnis wären die Gemeinden gehalten, ein möglicherweise langwieriges Enteignungsverfahren anzustreben, wenn in der Reklameverordnung verpflichtend festgehalten würde, dass solche Plakatstellplätze ausgeschieden werden müssen. Dies ist weder den Gemeinden noch den betroffenen Grundeigentümerschaften zuzumuten. Ein solches Vorgehen würde nicht nur personelle Ressourcen auf Gemeindeebene binden, sondern aufgrund der im Raum stehenden Entschädigungsfordernungen auch entsprechende Kosten generieren.

Des Weiteren enthält die Reklameverordnung die wichtigsten Regelungen im Interesse der Verkehrssicherheit sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. § 2 Abs. 2 der Reklameverordnung). In § 4 der Verordnung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenreglementen soweit notwendig ergänzende Vorschriften über Reklamen erlassen können. Damit wird dem in Art. 50 BV verankerten Grundsatz der Gemeindeautonomie Rechnung getragen. Da die Gemeinden in Bezug auf Plakatstellplätze eine besondere Sachnähe aufweisen, ist es aus Sicht unseres Rates nicht angezeigt, in das Ermessen der Gemeinden und damit in die Gemeindeautonomie einzugreifen.

Es steht den Gemeinden aber selbstverständlich frei, den im Postulant genannten Beispielen der Gemeinden Horw und Kriens zu folgen und – soweit sie dies als notwendig und umsetzbar erachten – eigene Plakatstellplätze zu definieren.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.